



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z 261

DATUM 06.12.12

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**

**hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG sowie
Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Antrag der Firma Waffen Schumacher GmbH in 47829 Krefeld, Adolf-Dembach-Straße 4 auf
Feststellungsbescheid für die Selbstladelangwaffe PPSH41-LDT (Zivil) vom 17.04.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des o. a. Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG der nachstehend
beschriebenen und beim BKA vorgelegten Schusswaffe (Musterwaffe), die aus der russi-
schen Maschinenpistole PPSH 41 im Ausland hergestellt und so importiert wurde:

halbautomatische Selbstladebüchse mit Wechselmagazin Modell „PPSh 41 LDT“,

Kaliber: 7,62 mm Tokarev (7,62 x 25 mm),

Trommelmagazin Kapazität: 72 Patronen,

Kurven-/Stangenmagazin: 2, 10, 35 und 70 Patronen,

Schäftung: Holz, mit fester Schulterstütze,

Lauf – Art: Originallauf,

Zug-, Feld-Profil: 4 / r,

Außen-Laufdurchmesser: 18 mm (Mündung),

Außen-Laufdurchmesser: 22,5 mm (Bereich Patronenlager),

Lauflänge: 27,3 cm,

Länge Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung: 39,7 cm,

Verschlusskonstruktion: Rückstoßlader mit Masse-Feder-Verschluss, zuschießend

Waffengesamtlänge: 85 cm.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abb.: Ansicht PPSH41 LDT Zivil, linke Seite

Die antragsgegenständliche Schusswaffe wird von der

Firma LDT – LuxDefTec S. A.
18 route de Capellen
8279 Holzem
Luxemburg

hergestellt. Die Herstellung besteht aus dem Umbau von vollautomatischen Maschinenpistolen (MP) Typ PPSH 41. Im Einzelnen wurden folgende Veränderungen zur vollautomatischen Original-Version der PPSH 41 vorgenommen:

Im Gehäuse und am Verschluss wurden jeweils gegenseitig korrespondierende Stifte und Nuten angebracht, so dass ein Einbau eines Verschlusses der vollautomatischen Version nicht möglich ist.

Der Abzugsmechanismus wurde durch Schweißen so verändert, dass nur noch eine halbautomatische Schussabgabe möglich ist. Außerdem wurde der Verschluss mit dem Gehäuse verschweißt, so dass ein Austausch der Abzugseinheit nicht mehr möglich ist.

Die Verbindung zwischen oberen und unteren Waffengehäuse wurde durch das Einschweißen eines Stiftes so abgeändert, dass ein Austausch der beiden Gehäuseteile nicht mehr möglich ist.

Die Firma Waffen Schumacher GmbH, Adolf-Dembach-Straße 4 in 47829 Krefeld beabsichtigt als Großhändler diese halbautomatische Selbstladewaffe zu importieren und im Inland über den Waffen-Fachhandel zu vertreiben.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der vorgelegten o. a. Schusswaffe:

1. Die o. a. Schusswaffe war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Abs. 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Waffen Schumacher GmbH in 47829 Krefeld, Adolf-Dembach-Straße 4 anerkannt.
3. Die o. a. Schusswaffe ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) mit Email vom 24.09.2012 bestätigt.
4. Bei der o. a. Schusswaffe handelt es sich um eine **mehrschüssige** halbautomatische Lang-Schusswaffe mit Wechselmagazin gemäß Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.2 (2. Alternative) und 2.5. Die mögliche Anzahl der zu ladenden Patronen wird über die vorgegebene Magazinkapazität bestimmt.

5. Die o. a. Schusswaffe ist als **mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe** in die Kategorie "B" gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Nr. 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 **verboten**.
7. Die o. a. Schusswaffe kann aufgrund einer Erlaubnis nach §§ 10 oder 21 WaffG bzw. § 15 Bundesjagdgesetz (in Verbindung mit § 13 WaffG) erworben werden.
8. Die o. a. Schusswaffe ist **nicht** von dem **Verbot** zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) **erfasst**.
Voraussetzung ist, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den Erwerber zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist. Die o. a. Schusswaffe darf nur mit maximal 10 Patronen fassenden Magazinen verwendet werden.

Allgemeine Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die o. a. Musterwaffe, deren o. a. Modifikationen und deren Serienfertigung, die dementsprechend zu kennzeichnen sind. Der Bescheid gilt nicht für weitere Modifikationen, Nachbauten etc.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit weiterer waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mittelstädt

